



Neufassung der Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat in der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.09.2024

§ 1 Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Für die Wahl des Seniorenbeirates gelten die für die Wahl der Gemeindevertretung maßgeblichen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäß soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.
- (2) Die Wahl findet ausschließlich als Briefwahl statt.
- (3) Das gesamte Stadtgebiet bildet einen Wahlkreis.

§ 3 Wahlrecht und Wählbarkeit (neu)

- (1) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und ihren ersten Wohnsitz in Oestrich-Winkel haben.
- (2) Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und ihren ersten Wohnsitz in Oestrich-Winkel haben und nicht vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 4 Wählerverzeichnis

Die Wahlberechtigten werden in ein Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird nicht ausgelegt und nicht fortgeschrieben. Der Stichtag für die Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnis ist der 35. Tag vor dem Wahltag.

§ 5 Wahlzeit, Wahltag

- (1) Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre, sie beginnt jeweils am 01. Dezember.
- (2) Die Wahl findet vor Ablauf der Wahlzeit des amtierenden Seniorenbeirats statt.
- (3) Als Wahltag bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat einen Mittwoch im Oktober. Wahltag ist der Tag, an dem bis 18 Uhr spätestens die Wahlbriefe bei dem Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel – Wahlamt – eingegangen sein müssen.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht den Wahltag spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag zusammen mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt.

§ 6 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 1. die/der Wahlleiterin/Wahlleiter und der Wahlausschuss für den Wahlkreis
 2. der Wahlausschuss der Stadt Oestrich-Winkel
 3. die/der Briefwahlvorsteherin/Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand für den Wahlbezirk
- (2) Die Wahlleiterin / der Wahlleiter und die Stellvertreterin / der Stellvertreter wird von der / dem für den Seniorenbeirat zuständigen Dezernentin / Dezernenten bestimmt.
- (3) Der Briefwahlvorstand besteht aus der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher als Vorsitzender oder Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertreterin oder ihres bzw. seines Stellvertreters und bis zu 6 Beisitzerinnen oder Beisitzern, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft.



§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Die §§ 10 bis 14 KWG gelten mit der Maßgabe, dass-Wahlvorschläge von Einzelpersonen und von Organisationen, Parteien, Personengruppen etc. eingereicht werden können. Es bedarf keiner Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung eines Wahlvorschlags. § 11 Abs. 3 und 4, sowie § 12 KWG entfallen.
- (2) Es können nur Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (79. Tag vor dem Wahltag) zum Seniorenbeirat wahlberechtigt sind. Jede Kandidatin / jeder Kandidat darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Anzugeben sind Familiennamen, Rufnamen, Anschrift der Hauptwohnung und Geburtsdatum der Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 8 Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten spätestens am 35. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.
- (2) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge zu veröffentlichen.

§ 9 Stimmzettel

Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge des § 8. Bei jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten ist der Rufname und der Familienname anzugeben.

§ 10 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt geheim und zwar in der Weise, dass die Wählerin oder der Wähler mit maximal 10 Kreuzen auf dem Stimmzettel kenntlich macht, welcher Kandidatin bzw. welchem Kandidaten sie/er die Stimme geben will, wobei maximal 3 Stimmen auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten entfallen dürfen.

§ 11 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 12 Wahlbekanntmachung

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag bekannt

1. die Wahlgrundsätze
2. das Wahlverfahren
3. Ort und Zeit der öffentlichen Stimmenaushählung.

§ 13 Versendung der Briefwahlunterlagen

Die Briefwahlunterlagen werden allen Wahlberechtigten spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag übersandt.

§ 14 Stimmenaushählung, Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Stimmenaushählung findet ab dem Nachmittag des ersten auf den Wahltag folgenden Werktags (ausgenommen Samstag) statt. Sie ist öffentlich und wird von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher geleitet.



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

- (2) Der Wahlausschuss stellt spätestens 9 Tage nach Beendigung der Stimmenaushaltung fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten abgegeben worden sind und welche Kandidatinnen und Kandidaten gewählt worden sind.

§ 15 Nachrückerinnen / Nachrücker

Wenn eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Mitglied des Seniorenbeirats stirbt oder seinen Sitz verliert (§ 33 KWG), so rückt die/der nächste noch nicht berufene Kandidatin/Kandidat an ihre/seine Stelle. Gibt es keine weiteren Kandidatinnen und Kandidaten, so bleibt der Sitz unbesetzt, die Mitgliederzahl des Seniorenbeirats vermindert sich für die Wahlzeit entsprechend.

§ 16 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

§ 26 Kommunalwahlgesetz gilt mit der Maßgabe, dass über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche der neu gewählte Seniorenbeirat beschließt. Gegen den Beschluss des Seniorenbeirats sind keine Rechtsmittel möglich.

§ 17 Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten der Wahlordnung und Zusammentreten des neu gewählten Seniorenbeirats bleibt der bisherige Seniorenbeirat eingesetzt.

Oestrich-Winkel, 10.09.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister